

# 70 Jahre FSK, 30 Jahre Jugendmedienschutz aus Europa: Bestandsaufnahme und Ausblick zum Rechtsrahmen in Deutschland unter dem Einfluss des EU-Rechts



Institut für Europäisches Medienrecht  
Institute of European Media Law  
Institut du droit européen des médias

Prof. Dr. Mark D. Cole

Wissenschaftlicher Direktor,  
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) /  
Professor für Medien- und Telekommunikationsrecht,  
Universität Luxemburg

Gemeinsame Tagung der Obersten Landesjugendbehörden und der FSK, Wiesbaden, 19. Juli 2019

# Entwicklungsschritte

1949: Gründung Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft

1951: Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit  
1953: Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften

1949: Grundgesetz macht Jugendschutz im Medienbereich zum Verfassungsauftrag

1974: Sacchi-Entscheidung des EuGH

1984: Grünbuch Fernsehen ohne Grenzen der Kommission

**1989: Fernsehrichtlinie (RL 89/552/EWG)**

1957: Gründung der EWG



# Fernsehrichtlinie (RL 89/552/EWG)

- **Bestrebung:** Schaffung eines die Mitgliedstaaten übergreifenden harmonisierten Rechtsrahmens für **„Fernsehen ohne Grenzen“**
  - Hindernisse für Herstellung / Verbreitung beseitigen
  - faire Wettbewerbsbedingungen
  - freier Informationsfluss / Meinungs Austausch in (damaliger) EWG
- **Wichtigste Bestimmungen**
  - Sendestaatsprinzip und free flow
  - Quotenregelungen zur Förderung europäischer Werke
  - Regulierung von Werbung und Sponsoring
  - **Bestimmungen zu Jugendschutz** und Hassrede
  - Recht auf Gegendarstellung



# Fernsehrichtlinie (RL 89/552/EWG)

- **Jugendmedienschutz im Programm (Art. 22)**
  - Programme, die Pornografie oder extreme Gewalttätigkeiten zeigen, dürfen nicht ausgestrahlt werden
  - Verbot gilt auch für andere Programme, die die Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, es sei denn, die Ausstrahlung wird bestimmten Rahmenbedingungen unterworfen (Wahl der Sendezeit oder sonstige technische Maßnahmen)
- **Jugendmedienschutz in der Werbung (Art. 16)**

Fernsehwerbung darf Minderjährigen weder körperlichen noch seelischen Schaden zufügen

  - keine direkten Kaufappelle, die Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen
  - keine Aufforderung, Eltern oder Dritte zum Kauf zu bewegen
  - keine Ausnutzung des Vertrauens in Eltern, Lehrer und andere Vertrauenspersonen
  - kein Zeigen von Minderjährigen in gefährlichen Situationen ohne berechtigten Grund



# Entwicklungsschritte

1949: Gründung Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft

1951: Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit  
1953: Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften

1949: Grundgesetz macht Jugendschutz im Medienbereich zum Verfassungsauftrag

1974: Sacchi-Entscheidung des EuGH

1984: Grünbuch Fernsehen ohne Grenzen der Kommission

**1989: Fernsehrichtlinie (RL 89/552/EWG)**

1957: Gründung der EWG



# Entwicklungsschritte

1949: Gründung FSK

1951: JÖSchG;  
1952 GjSM

**1987/1991:  
Rundfunkstaatsvertrag**

1949: Jugendmedienschutz  
im GG

1974: Sacchi-  
Entscheidung EuGH

1984: Grünbuch Fernsehen

1998: Empfehlung zum Jugendschutz und  
Schutz der Menschenwürde bei  
audiovisuellen und Informationsdiensten

1957:  
Gründung EWG

1989: Fernsehrichtlinie  
(RL 89/552/EWG)

**1997: Richtlinie 97/36/EG**

# 1987/1991: Staatsvertrag zur Neuordnung des Rundfunkwesens

Art. 10 (1987) / § 9 (1991)



(1) Sendungen sind unzulässig, wenn sie  
[...]

4. **offensichtlich geeignet** sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu **gefährden**

(2) Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, **dürfen nicht verbreitet werden, es sei denn**, der Veranstalter trifft aufgrund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen; der Veranstalter darf dies bei Sendungen zwischen 23 und 6 Uhr annehmen. Filme, die nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit für Jugendliche unter 16 Jahren nicht freigegeben sind, dürfen nur zwischen 22 und 6 Uhr und Filme, die für Jugendliche unter 18 Jahren nicht freigegeben sind, nur zwischen 23 und 6 Uhr verbreitet werden. [...]

# Richtlinie 97/36/EG



- Bestrebung: Anpassung der Bestimmungen an neues Werbeumfeld und technologische Entwicklungen im Fernsehbereich
- Wichtigste Neuerungen
  - Regulierung von Teleshopping
  - Konkretisierung der Zuständigkeitsbestimmungen (Kriterien für Rechtshoheit)
  - **Vertiefung der Bestimmungen zum Jugendschutz**
  - Listenregelung (Großereignisse)
  - Einrichtung des Kontaktausschusses
- Vertiefung der Bestimmungen zum Jugendschutz...
  - **...im Programm:** entwicklungsbeeinträchtigende Programme müssen durch akustische Zeichen angekündigt oder durch optische Mittel kenntlich gemacht werden
  - **...in der Werbung:** Teleshopping muss ebenso den Anforderungen des Art. 16 entsprechen und darf Minderjährige nicht dazu anhalten, Kauf- oder Miet- bzw. Pachtverträge für Waren oder Dienstleistungen zu schließen

# Entwicklungsschritte

1949: Gründung FSK

1951: JÖSchG;  
1952 GjSM

**1987/1991:  
Rundfunkstaatsvertrag**

1949: Jugendmedienschutz  
im GG

1974: Sacchi-  
Entscheidung EuGH

1984: Grünbuch Fernsehen

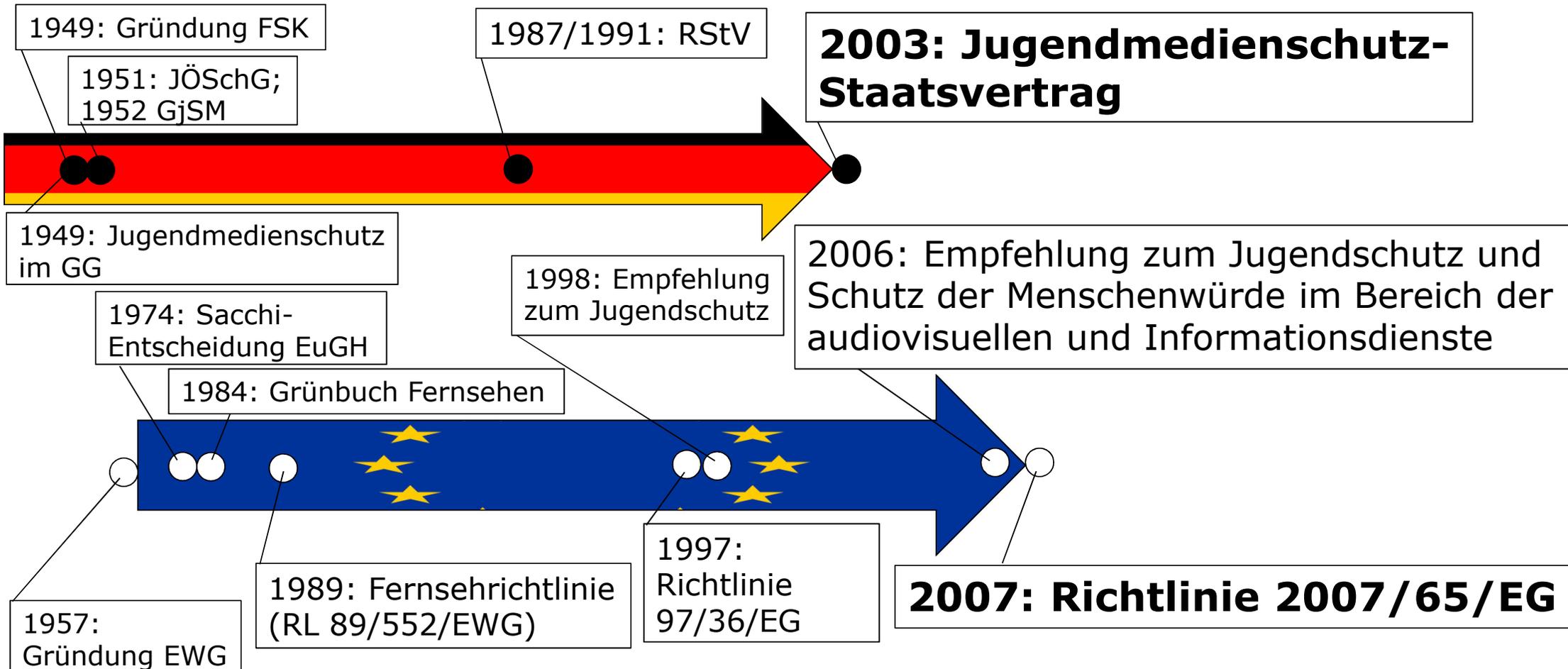
1998: Empfehlung zum Jugendschutz und  
Schutz der Menschenwürde bei  
audiovisuellen und Informationsdiensten

1957:  
Gründung EWG

1989: Fernsehrichtlinie  
(RL 89/552/EWG)

**1997: Richtlinie 97/36/EG**

# Entwicklungsschritte



# Jugendmedienschutz- Staatsvertrag (JMStV)

Gesetz über den  
Schutz der Jugend  
in der Öffentlichkeit  
(JÖSchG)

Gesetz über die  
Verbreitung  
jugendgefährdender  
Schriften (GjSM)

Jugendschutzbestimmungen  
im Rundfunkstaatsvertrag  
und  
Mediendienstestaatsvertrag

**2003**

Jugendschutzgesetz  
(JuSchG)

Jugendmedienschutz-  
staatsvertrag (JMStV)



# Jugendmedienschutz- Staatsvertrag (JMStV)



- Aufsichtsstruktur
  - Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)
  - Zuständigkeit für Aufsichtsmaßnahmen beschränkt auf private Anbieter
- Selbstkontrolle
  - Freiwillige Selbstkontrolle und teils auch Jugendschutzbeauftragte
- Überarbeitung der Regelungen für den Rundfunk
- Überarbeitung der Regelungen für das Internet
  - Insbesondere Verbesserung der Aufsicht und Angleichung an die Rundfunk-bezogenen Vorschriften
- Überarbeitung der Regelungen zur Werbung
  - „Jugendverbraucherschutz“

# Richtlinie 2007/65/EG



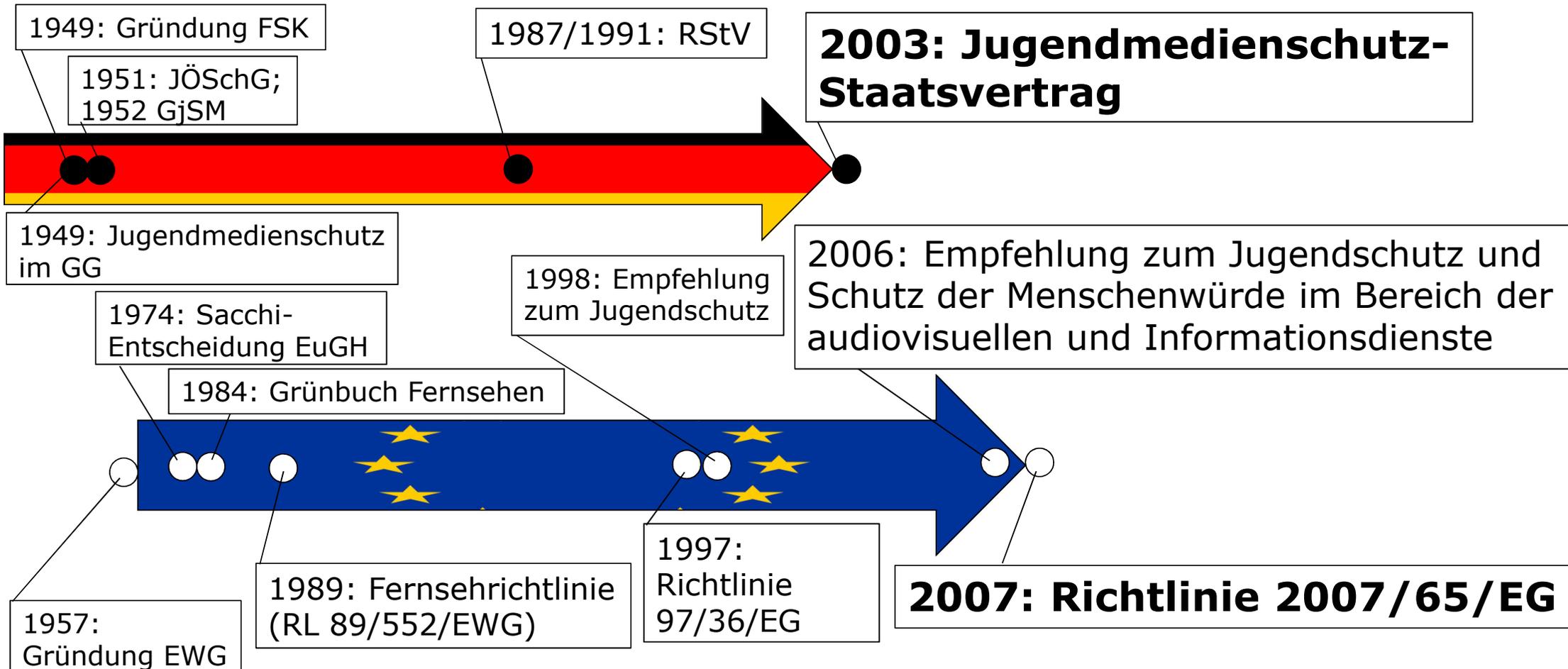
- Bestrebung: Anpassung der Bestimmungen an neue technische Umgebungsbedingungen
  - wachsende Bedeutung des Internets
  - Konvergenz der Medien („**TV-like**“-Angebote am Markt)
- Wichtigste Neuerungen
  - **Bestimmungen für Abrufdienste** (abgestufter Regulierungsansatz) und Definitionserweiterungen → mit Konsequenzen für den Jugendmedienschutz
  - Erneute Konkretisierung der Zuständigkeitsbestimmungen
  - Informationspflichten der Anbieter
  - Regulierung Produktplatzierung / Anpassung kommerzielle Kommunikation
  - Einführung Kurzberichterstattung
  - Regulierungsansätze: Ko-/Selbstregulierung bzw. Zusammenarbeit

# Richtlinie 2007/65/EG

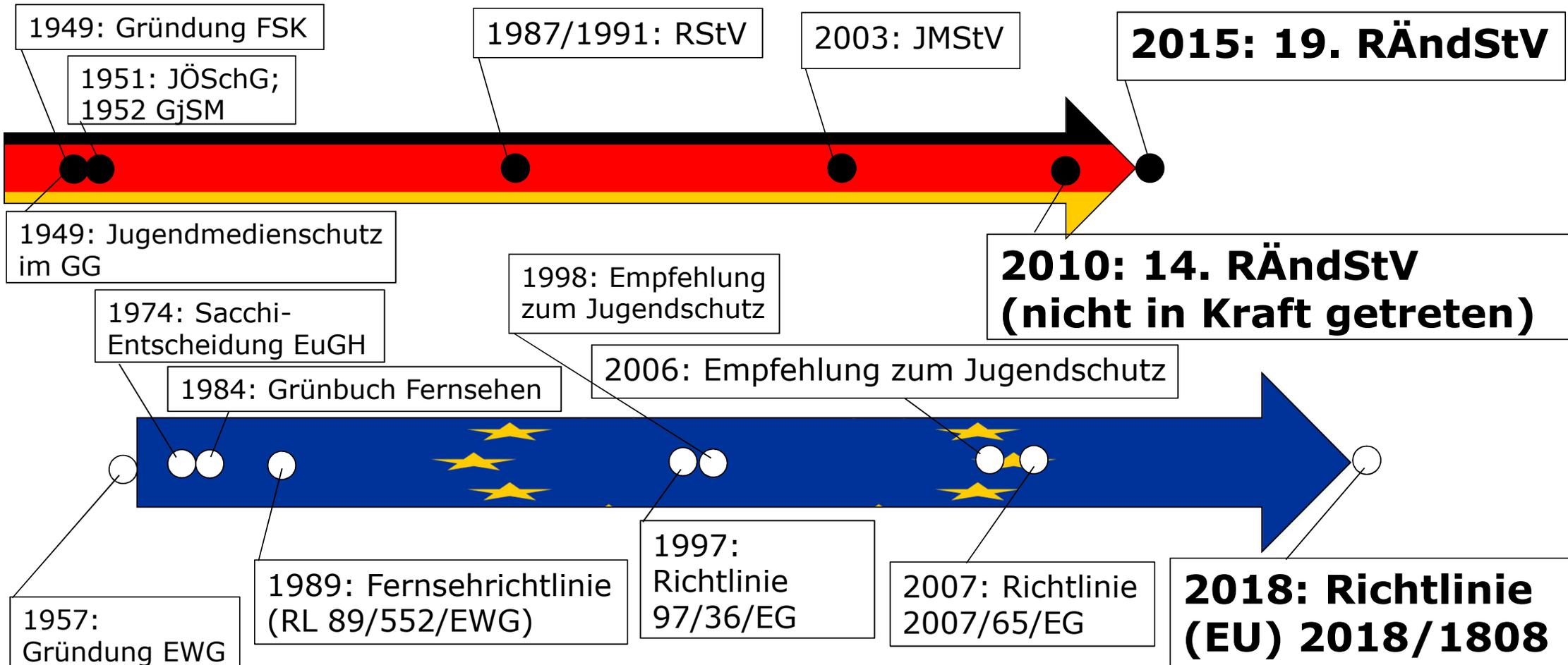


- Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Abrufdienste wie „Onlinevideotheken“ (aber auch die später populärer werdenden Streamingdienste) führte 2007 zu einer Mischung verschiedener Jugendmedienschutzvorschriften
  - Vorschriften, die für beide Arten von Anbietern galten
  - Vorschriften, die für das lineare Angebot herkömmlicher Fernsehanbieter Anwendung fanden
  - einer – wesentlich offener und allgemeiner gehaltenen – Vorschrift, die nur für on-demand Anbieter galt und die schwierigere Durchsetzung von Jugendmedienschutzstandards gegenüber diesen neuen non-linearen Angeboten bzw. Anbietern mit berücksichtigte

# Entwicklungsschritte



# Entwicklungsschritte



# 2010: geplanter 14. RÄndStV (nie in Kraft getreten)

- Umfassende Novellierung des JMStV angedacht
- Insbesondere: System der regulierten Selbstregulierung bei Inhalten im Internet = Selbstklassifizierung der Anbieter
- teilweise heftig geäußerte Kritik
  - führe zur Anwendung auf jeden Webseiten-Betreiber
  - vermeintliches Drohen von Abmahnwellen
- sachliche Diskussion damals schwierig
- am Ende im Ratifizierungsprozess – erstmals bei einem RÄndStV – Ablehnung der Novellierung durch nordrhein-westfälischen Landtag (16.12.2010)



# 2015: 19. RÄndStV

- einerseits: Auftrag für gemeinsames Jugendangebot von ARD/ZDF in § 11e RStV 
- andererseits: umfangreiche Novellierung des JMStV vor dem Hintergrund Medienkonvergenz und geändertes Nutzungsverhalten 
  - Altersstufen des JuSchG gelten für Rundfunk und Telemedien (Ziel: Gleichlauf von „Online“- und „Offline“-Inhalten)
  - Intensivierung des Ansatzes der regulierten Selbstregulierung: freiwillige Alterskennzeichnung durch Anbieter oder Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle; Einrichtungen übernehmen Funktion einer Zertifizierungsstelle; Anbieter werden bei freiwilliger Kennzeichnung bei Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten privilegiert
  - Aufsicht über die Einrichtungen durch KJM
  - Präzisierung der Anforderungen an Jugendschutzprogramme
  - (dauerhafte) Sicherung der Finanzierung von „jugendschutz.net“

# Richtlinie (EU) 2018/1808



## ■ Reformbestrebungen

- Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen, auch ggü. „neuen Playern“ (Angleichung linear, non-linear und Ausweitung Anwendungsbereich auf Video-Sharing-Plattformen)
- optimales Verbraucherschutzniveau
- Schutz der Nutzer und Verbot von Hetze und diskriminierenden Inhalten
- bessere Förderung europäischer Inhalte
- Stärkung des Binnenmarkts
- Stärkung von Freiheit und Pluralismus der Medien
- Zugang zu Informationen u. barrierefreie Inhaltegestaltung für Menschen mit Behinderungen



# Richtlinie (EU) 2018/1808



## ■ Wichtigste Neuerungen

- Erweiterung des Anwendungsbereichs auf **VSP**;  
Kategorienbildung zwischen allgemeinen und spezifischen Vorschriften
- erneute **Intensivierung der Regelungen zum Jugendschutz** und zur **„Hassrede“**
  - durch Angleichung der Standards  
linear/non-linear bzw. Einbeziehung VSP
  - durch „Jugendgesundheitschutz“
- Ausbau / Veränderung der **europäische Werke-Norm**
- Anpassung der Vorschriften zur **komm. Komm.**
  - Liberalisierung quantitativer Werbebestimmungen
  - Prime Time-Windows
  - Produktplatzierung



# Richtlinie (EU) 2018/1808

## Jugendschutz konkret

### Richtlinie 2010/13/EU

#### Kapitel VIII - Schutz Minderjähriger bei Fernsehprogrammen

##### Artikel 27

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Sendungen von Fernsehveranstaltern, die ihrer Rechtshoheit unterworfen sind, **keinerlei** Programme enthalten, die die körperliche, geistige und sittliche **Entwicklung** von Minderjährigen **ernsthaft beeinträchtigen können**, insbesondere solche, die Pornographie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen.
2. Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 gelten auch für andere Programme, die die körperliche, geistige und sittliche **Entwicklung** von Minderjährigen **beeinträchtigen können, es sei denn**, es wird durch die Wahl der Sendezeit oder durch sonstige technische Maßnahmen dafür gesorgt, dass diese Sendungen von Minderjährigen im Sendebereich **üblicherweise nicht gesehen oder gehört werden**.
3. Werden derartige Programme in unverschlüsselter Form gesendet, so sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass ihre Ausstrahlung durch akustische Zeichen angekündigt oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich gemacht wird.

### Richtlinie (EU) 2018/1808

*gestrichen*

# Richtlinie (EU) 2018/1808

## Jugendschutz konkret

### Richtlinie 2010/13/EU

#### Kapitel IV

Sonderbestimmungen für audiovisuelle Mediendienste auf Abruf

#### Artikel 12

Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass audiovisuelle Mediendienste auf Abruf, die von ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendiensteanbietern bereitgestellt werden und die die körperliche, geistige oder sittliche **Entwicklung** von Minderjährigen **ernsthaft beeinträchtigen könnten, nur so** bereitgestellt werden, dass sichergestellt ist, dass sie von Minderjährigen **üblicherweise nicht gehört oder gesehen werden können.**

### Richtlinie (EU) 2018/1808

#### Kapitel VI

---

***gestrichen***

# Richtlinie (EU) 2018/1808

## Jugendschutz neu

Richtlinie  
2010/13/EU

Richtlinie (EU) 2018/1808

---

Vereinfachung und  
Vereinheitlichung

### Artikel 6a

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass audiovisuelle Mediendienste, die von ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendiensteanbietern bereitgestellt werden und die körperliche, geistige oder sittliche **Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen** können, **nur so bereitgestellt werden**, dass sichergestellt ist, dass sie von **Minderjährigen üblicherweise nicht gehört oder gesehen werden können**. Zu solchen Maßnahmen zählen beispielsweise die Wahl der Sendezeit, Mittel zur Altersverifikation oder andere technische Maßnahmen. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu der potenziellen Schädigung durch die Sendung stehen. Die schädlichsten Inhalte wie grundlose **Gewalttätigkeiten und Pornografie** müssen den **strengsten Maßnahmen** unterliegen.
2. **Personenbezogene Daten von Minderjährigen**, die von Mediendiensteanbietern nach Absatz 1 erhoben oder anderweitig gewonnen werden, dürfen **nicht für kommerzielle Zwecke** wie etwa Direktwerbung, Profiling und auf das Nutzungsverhalten abgestimmte Werbung verwendet werden.
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Mediendiensteanbieter **den Zuschauern ausreichende Informationen** über Inhalte geben, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können. Hierzu nutzen die Mediendiensteanbieter ein System, mit dem die potenzielle Schädlichkeit des Inhalts eines audiovisuellen Mediendienstes beschrieben wird. Zur Umsetzung dieses Absatzes unterstützen die Mitgliedstaaten die Nutzung der Koregulierung gemäß Artikel 4a Absatz 1.
4. Die Kommission ermutigt die Mediendiensteanbieter, bewährte Verfahren bezüglich **auf Koregulierung beruhender Verhaltenskodizes** auszutauschen. Die Mitgliedstaaten und die Kommission können für die Zwecke dieses Artikels die Selbstregulierung mithilfe von Verhaltenskodizes der Union gemäß Artikel 4a Absatz 2 fördern.

Datenschutzaspekt

Kennzeichnung /  
"flagging"

Fokus auf Koregulie-  
rung einschl. Kodizes

# Richtlinie (EU) 2018/1808

## Jugendschutz neu

Richtlinie  
2010/13/EU

Richtlinie (EU) 2018/1808

---

### Artikel 9

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die von den ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendiensteanscheidern bereitgestellt wird, folgenden Anforderungen genügt: [...]

(e) audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke darf nicht speziell an Minderjährige gerichtet sein und darf nicht den übermäßigen Genuss solcher Getränke fördern; [...]

(g) audiovisuelle **kommerzielle** Kommunikation darf nicht zur körperlichen, **geistigen oder sittlichen** Beeinträchtigung Minderjähriger führen, **daher** darf sie keine direkten Aufrufe zum **Kauf** oder **zur Miete** von Waren oder Dienstleistungen an Minderjährige richten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen, Minderjährige nicht unmittelbar dazu anregen, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Waren oder Dienstleistungen zu bewegen, nicht das besondere Vertrauen Minderjährig**er** zu Eltern, Lehrern und anderen Personen ausnutzen, **oder** Minderjährige nicht ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen. [...]

3. Die Mitgliedstaaten unterstützen die Nutzung der Koregulierung und die Förderung der Selbstregulierung mithilfe von Verhaltenskodizes gemäß Artikel 4a Absatz 1, in Bezug auf unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für alkoholische Getränke. Diese Kodizes zielen darauf ab, die Einwirkung audiovisueller kommerzieller Kommunikation für alkoholische Getränke auf Minderjährige wirkungsvoll zu verringern.

4. Die Mitgliedstaaten \_\_\_ unterstützen die Nutzung der Koregulierung und die Förderung der Selbstregulierung mithilfe von Verhaltenskodizes gemäß Artikel 4a Absatz 1, in Bezug auf unangebrachte audiovisuelle kommerzielle Kommunikation, die Kindersendungen begleitet oder darin enthalten ist und Lebensmittel und Getränke betrifft, die Nährstoffe oder Substanzen mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung enthalten, insbesondere \_\_\_ Fett, Transfettsäuren, Salz **oder** Natrium, sowie Zucker, deren übermäßige Aufnahme im Rahmen der Gesamternährung nicht empfohlen wird.

Diese Kodizes zielen darauf ab, die Einwirkung audiovisueller kommerzieller Kommunikation für solche Lebensmittel und Getränke auf Kinder wirkungsvoll zu verringern. Sie sehen vor, dass die positiven Ernährungseigenschaften solcher Lebensmittel und Getränke durch diese audiovisuelle kommerzielle Kommunikation nicht hervorgehoben werden.

5. Die Mitgliedstaaten und die Kommission können die Selbstregulierung für die Zwecke dieses Artikels mithilfe von Verhaltenskodizes der Union gemäß Artikel 4a Absatz 2 fördern.

# Richtlinie (EU) 2018/1808

## Jugendschutz neu



Richtlinie  
2010/13/EU

Richtlinie (EU) 2018/1808

---

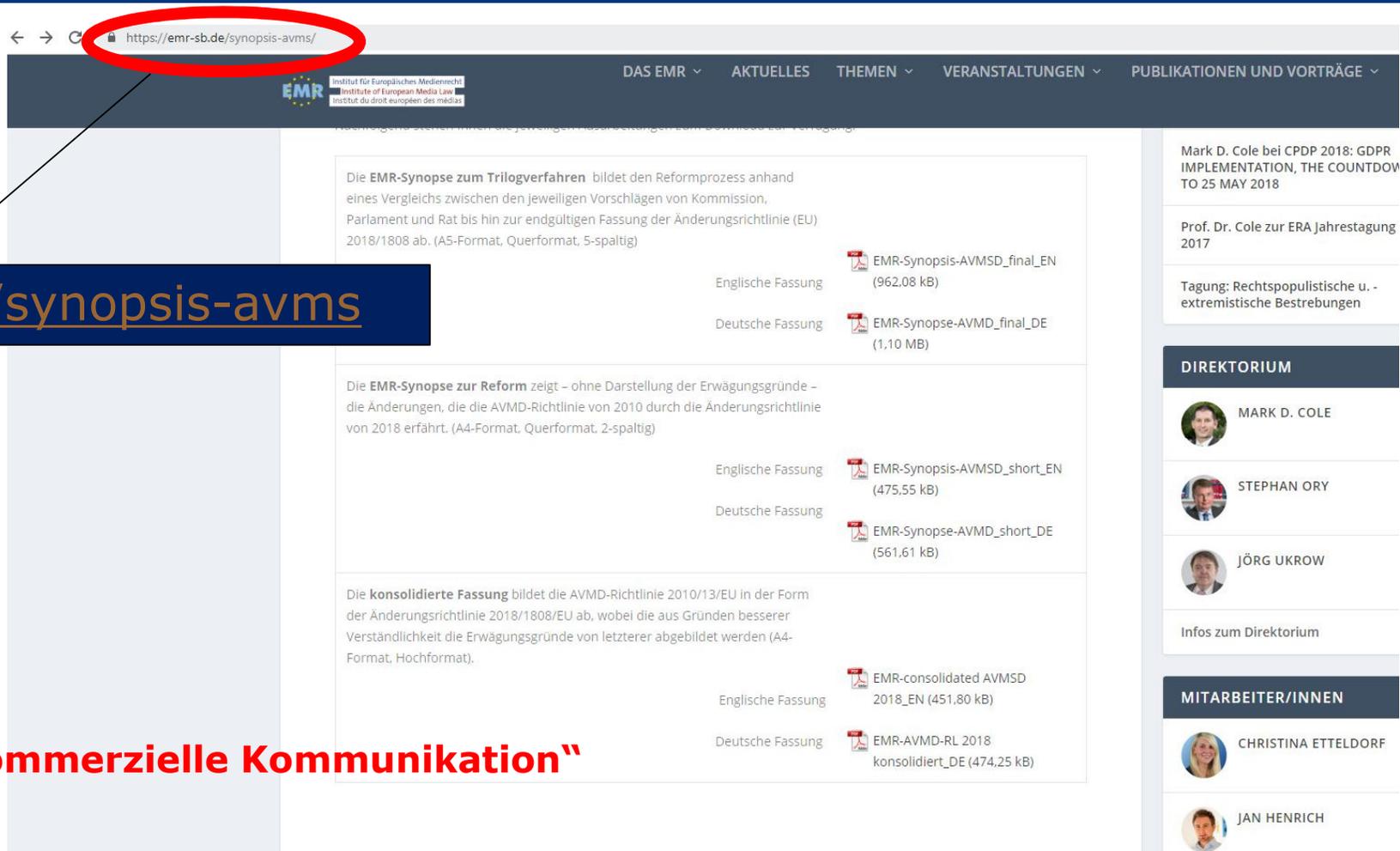
### Kapitel IXa

### Bestimmungen für **Videoplattformdienste**

#### Artikel 28b

1. Unbeschadet der Artikel 12 bis 15 der Richtlinie 2000/31/EG sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass ihrer Rechtshoheit unterliegende Video-Sharing-Plattform-Anbieter angemessene Maßnahmen treffen, um  
(a) Minderjährige gemäß **Artikel 6a Absatz 1** vor Sendungen, nutzergenerierten Videos und audiovisueller kommerzieller Kommunikation zu schützen, die ihre körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung beeinträchtigen können; ...

# Richtlinie (EU) 2018/1808 Jugendschutz im Vergleich



Das EMR AKTUELLES THEMEN VERANSTALTUNGEN PUBLIKATIONEN UND VORTRÄGE

Die **EMR-Synapse zum Trilogverfahren** bildet den Reformprozess anhand eines Vergleichs zwischen den jeweiligen Vorschlägen von Kommission, Parlament und Rat bis hin zur endgültigen Fassung der Änderungsrichtlinie (EU) 2018/1808 ab. (A5-Format, Querformat, 5-spaltig)

Englische Fassung  EMR-Synopsis-AVMSD\_final\_EN (962,08 kB)

Deutsche Fassung  EMR-Synapse-AVMD\_final\_DE (1,10 MB)

Die **EMR-Synapse zur Reform** zeigt – ohne Darstellung der Erwägungsgründe – die Änderungen, die die AVMD-Richtlinie von 2010 durch die Änderungsrichtlinie von 2018 erfährt. (A4-Format, Querformat, 2-spaltig)

Englische Fassung  EMR-Synopsis-AVMSD\_short\_EN (475,55 kB)

Deutsche Fassung  EMR-Synapse-AVMD\_short\_DE (561,61 kB)

Die **konsolidierte Fassung** bildet die AVMD-Richtlinie 2010/13/EU in der Form der Änderungsrichtlinie 2018/1808/EU ab, wobei die aus Gründen besserer Verständlichkeit die Erwägungsgründe von letzterer abgebildet werden (A4-Format, Hochformat).

Englische Fassung  EMR-consolidated AVMSD 2018\_EN (451,80 kB)

Deutsche Fassung  EMR-AVMD-RL 2018 konsolidiert\_DE (474,25 kB)

Mark D. Cole bei CPDP 2018: GDPR IMPLEMENTATION, THE COUNTDOWN TO 25 MAY 2018

Prof. Dr. Cole zur ERA Jahrestagung 2017

Tagung: Rechtspopulistische u. -extremistische Bestrebungen

**DIREKTORIUM**

 MARK D. COLE

 STEPHAN ORY

 JÖRG UKROW

Infos zum Direktorium

**MITARBEITER/INNEN**

 CHRISTINA ETTELDORF

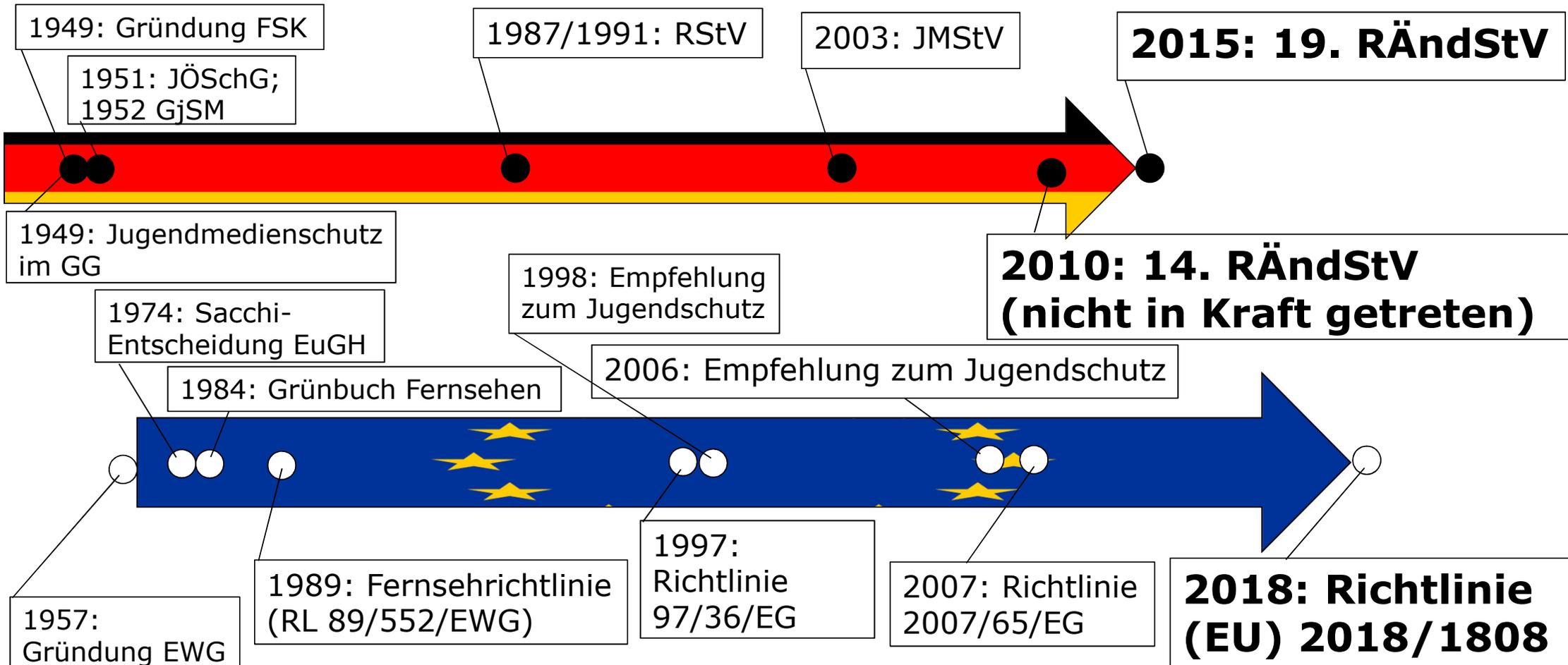
 JAN HENRICH

<https://emr-sb.de/synopsis-avms>

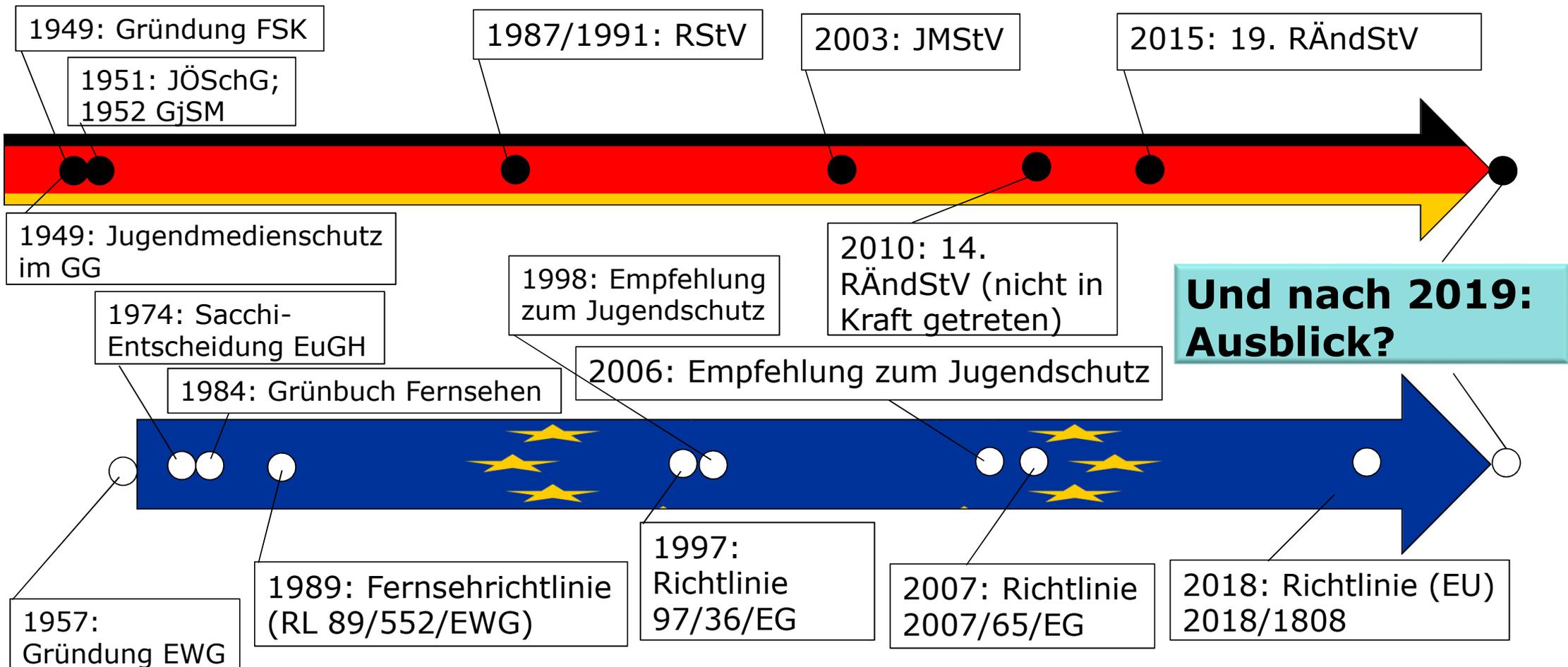


**„Enthält unbezahlte kommerzielle Kommunikation“**

# Entwicklungsschritte



# Entwicklungsschritte



# Fazit und Ausblick

- Spielraum der Mitgliedstaaten bei Umsetzung insbesondere der Jugendmedienschutzvorschriften
  - kein zwingender, umfassender Anpassungsbedarf in DE, sinnvoll aber Nutzung für Modernisierung und Erweiterung des Gesamtsystems
  - dabei insbesondere auch
    - Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten / Systemen
    - Verhältnis der AESK, Kodizes und Aufsicht
- Abstimmung und Klärung der innerstaatlichen Mehrebenenregulierung
- indirekte Aufwertung der Bedeutung der Jugendschutzvorschriften durch (politische) Aufmerksamkeit für andere illegale Inhalte
- „robuste“ Kodizes und Selbstregulierung bei Beibehaltung Regulierung
- Frage der Rechtsdurchsetzung („enforcement“) insbesondere online bei grenzüberschreitenden Inhalten



Institut für Europäisches Medienrecht  
Institute of European Media Law  
Institut du droit européen des médias

Franz-Mai-Straße 6  
66121 Saarbrücken  
Deutschland

Telefon +49/681/99275-11  
Telefax +49/681/99275-12  
Mail [emr@emr-sb.de](mailto:emr@emr-sb.de)  
Web [europaeisches-medienrecht.de](http://europaeisches-medienrecht.de)